



Untere Wasserbehörde

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Dezernat III
Umweltamt
Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall

Bearbeiter: Frau C. Guhlke
Telefon: 03371 608 2610
E-Mail: Christiane.Guhlke@teltow-flaeming.de
Stand: 6. Juni 2024

Merkblatt

Beregnung / Gewerbliche Wasserbenutzung

Vorbemerkungen

In Brandenburg werden zur Wasserversorgung nahezu ausschließlich Grundwasservorräte herangezogen. Dennoch besteht in wenigen Ausnahmefällen auch die Möglichkeit der Wasserentnahme aus Oberflächengewässern. Grundwasser und Oberflächengewässer sind im Sinne des Gesetzes Gewässer.

Die Nutzung von Grund- und/oder Oberflächenwasser zu gewerblichen Zwecken (zum Beispiel betriebliche Brauchwasserbereitstellung, Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen oder Nutzung von Grundwasser als Produktwasser) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Derartige Benutzungen regeln das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG).

Die Untere Wasserbehörde bearbeitet Anträge mit einer Grundwasserentnahme bis zu 2.000 m³ pro Tag. Bei Entnahmen über 2.000 m³ pro Tag entscheidet die Obere Wasserbehörde.

Ist für den Gebrauch des Wassers eine bestimmte Qualität erforderlich (Trinkwasser, Mineralwasser) sind diese Nachweise eigenverantwortlich den entsprechenden Stellen (Gesundheitsamt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) vorzulegen.

Kosten

Für die Grundwasserentnahmen über 3.000 m³ pro Jahr erhebt das Land Brandenburg ein Wassernutzungsentgelt von 0,115 Euro pro m³. Zusätzlich fällt eine behördliche Bearbeitungsgebühr von mindestens 184,00 Euro an. Das Gesundheitsamt und das Lebensmittelüberwachungsamt erheben ebenfalls Gebühren. Die erforderliche Analytik geht zu Ihren Lasten. Für Bohrungen die mehr als 100 Meter Tiefe in das Erdreich eindringen, ist weiterhin eine "bergrechtliche Anzeige" oder ein "bergrechtlicher Betriebsplan" erforderlich. Die Bearbeitung durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg in Cottbus ist dann ebenfalls gebührenpflichtig.

Erforderliche Antragsunterlagen

Für Entnahmen von Grundwasser von über 2.000 m³ pro Tag und Jahr oder 730.000 m³ pro Jahr wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer 033201 442 0 oder in Cottbus 0355 423013 an die Obere Wasserbehörde beim Landesamt für Umwelt Brandenburg in Potsdam OT Groß Glienicke.

Für Grundwasserentnahmen ab 10.000.000 m³ pro Jahr ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zwingend erforderlich (Obere Wasserbehörde). Für alle Grundwasserentnahmen von 5.000 bis 100.000 m³ pro Jahr eine standortbezogene und ab 100.000 m³ pro Jahr ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung erforderlich.

formlos

1. Bezeichnung des Vorhabens (Angaben zum Zweck der Benutzung)
2. Gewässerbenutzer (Firmenanschrift mit Vertretungsbevollmächtigtem)
3. Vollmacht für den Fall, dass die Antragstellung durch einen beauftragten Dritten vorgenommen wird
4. wenn der Antragsteller nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist - Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers
5. Übersichtsplan, die Lage im Stadt- oder Gemeindegebiet und die Topographie außerhalb von Ortschaften müssen erkennbar sein
6. Lageplan, die Brunnenstandorte oder Entnahmepunkte sollten mit einer ausreichenden Genauigkeit - mindestens plus minus 5 Meter - zuordenbar sein
7. beabsichtigte Entnahmemengen in m³ pro Tag (Q1 = Maximalwert), m³ pro Monat (Q30) und m³ pro Jahr (Q365 = durchschnittliche Entnahme pro Tag und Jahr)
8. für Entnahmen mehr als 1.000 m³ pro Tag ist ein hydrogeologisches Gutachten erforderlich (genaue Vorgaben an Inhalt und Umfang erfragen Sie bitte bei der Unteren Wasserbehörde); in sensiblen Bereichen (Schutzgebiete) kann auch schon bei geringeren Entnahmen, ab zirka 8 m³ pro Tag, ein hydrogeologisches Gutachten benötigt werden (insbesondere ist nachzuweisen, dass durch die Entnahme keine negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt entstehen und ein ausreichender Vorrat an Wasser in der erforderlichen Qualität vorhanden ist)
9. Angaben zu vorgesehenen baulichen Anlagen und Bauwerken für die Benutzung [insbesondere Lage der Brunnen mit Ost- und Nordwert, Brunnenausbaudaten, angewandte Bohrtechnologie, Baumaterialien, Mengenmessenrichtungen, Kontrollpegel (mehr als 1.000 m³ pro Tag), Entnahmebauwerke an Oberflächengewässern]
10. Nachweise zur Entsorgung des durch die Entnahme entstehenden Abwassers (Achtung: Grundwasser darf nur entnommen werden, wenn die Abwasserbeseitigung gesichert ist)

Wichtige abschließende Hinweise

Jegliche Bohrungen sind nach § 8 des Geologiedatengesetzes beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) in 03046 Cottbus, Inselstraße 26 anzuzeigen. Für Bohrungen die tiefer als 100 Meter in das Erdreich eindringen, ist eine bergrechtliche Anzeige oder ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich. Weiterhin wird eine Zulassung nach Standortauswahlgesetz benötigt. Hierbei hilft Ihnen das LBGR.

Beiblatt für zusätzliche Angaben bei landwirtschaftlicher Beregnung

1. Angaben zum Vorhaben

- Vorlage eines Beregnungsprojektes mit Name und Anschrift des Entwurfsverfassers (mit Bevollmächtigungen); Gesamtfläche (in Hektar); Grünlandbewässerung (in Hektar)*, Ackerflächenbewässerung (in Hektar)*, Gemüsebewässerung (in Hektar)*, Bewässerung von Gewächshäusern (Kulturen und m²)*, Sonderkulturen/Sonstige (in Hektar oder m²)*;(* - **nur das Zutreffende angeben**)

2. Übersichtspläne der Beregnungsflächen

- Flurstückkarte, mit Katasterbezeichnung laut Grundbuch und Anschrift des Eigentümers

3. Technische Daten der Brunnen

- Leistung der Brunnen
- Leistung der eingebauten Pumpentechnik

4. Technische Daten der Beregnungstechnik

- Art der Beregnungs-/Bewässerungstechnik (voll- oder teilbeweglich, Baujahr)
- Kapazität (in m³ pro Jahr)
- Anzahl der Anlagen
- eventuell geplante Erweiterungen

5. Angaben zum Wasserbedarf

- Beaufschlagung in mm pro Jahr (gegebenenfalls getrennt nach Kulturen)
- Beregnungszeitraum (von, bis)
- Beregnungsperioden (nach Monaten in mm pro Monat, gegebenenfalls getrennt nach Kulturen)
- tägliche Beregnungsdauer in Stunden
- mittlere Tagesbedarfsmenge in m³ pro Tag
- maximale Tagesbedarfsmenge in m³ pro Tag
- durchschnittliche Jahresbedarfsmenge in m³ pro Jahr

6. Bestehendes Nutzungsrecht

- Vorlage einer Kopie
- Entnahmemengen innerhalb der letzten 5 Jahre

Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 13. August 2020

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter oben stehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der oben stehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 30 und 35 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt nach den §§ 142, 143 BbgWG an das Wasserwirtschaftsamt für die Eintragung im Wasserbuch oder nur an die gegebenenfalls am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt gegebenen Falls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebietsinternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
 - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
 - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
 - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
 - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht/nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.